

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,3 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse

FH = 9,50 m Firsthöhe = 9,50 m

BAUWEISE; BAUGRENZE § 9 (1) Nr. 2 BauGB

ED offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

Hinweise:
1. Die in der Ursprungsfassung des B-Planes Nr. 68 "In der Peser", Stadt Bad Nenndorf, getroffenen textlichen Festsetzungen einschl. der örtlichen Bauvorschriften bleiben unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf den B-Plan Nr. 68 "In der Peser", Stadt Bad Nenndorf, wird verwiesen.
2. Diese B-Plan-Änderung ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01. 1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S.466) erstellt worden.

Bauleitplanung der Stadt Bad Nenndorf

Landkreis Schaumburg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "In der Peser" Stadt Bad Nenndorf

- Abschrift -

Präambel des Bebauungsplanes (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "In der Peser" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften - als Satzung beschlossen.

Bad Nenndorf, den 20.10.2005

gez. Olk gez. Battermann
Bürgermeisterin Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.05.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.06.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Nenndorf, den 20.10.2005

gez. Battermann
Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte,
Gemarkung: Horsten
Flur: 3 Maßstab: 1:1000.
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.06.2000).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 24.11.2005
G.L. Hameln - Katasteramt Rinteln
gez. Stündl
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro Matthias Reinold
Krankenhäuser Straße 12 - 31737 Rinteln
Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den 20.10.2005

gez. Reinold
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.05.2005 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 17.06.2005 ortsüblich bekanntgemacht.
Der vereinfacht geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.06.2005 bis 26.07.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, den 20.10.2005

gez. Battermann
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Hinweise und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.10.2005 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, den 20.10.2005

gez. Battermann
Stadtdirektor

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.11.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht worden. (Nr. 14/2005)
Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.2005 wirksam geworden.

Bad Nenndorf, den 14.12.2005

gez. Battermann
Stadtdirektor

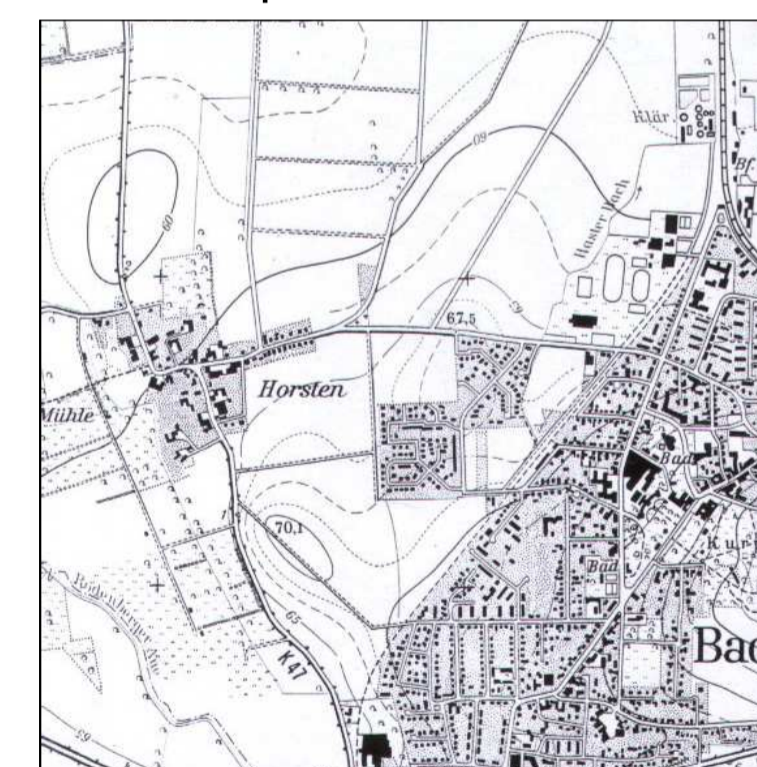
Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches i. d. F. v. 20.07.2004 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und sind nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 03.12.2007

gez. Reese
Stadtdirektor

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000
Vermessungs- und Katasterbehörde

Maßstab: 1 :1.000

Planungsbüro Matthias Reinold
Dipl.- Ing. für Raum- und Stadtplanung IFR/SRL
31737 Rinteln - Krankenhäuser Straße 12
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745

